

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Juli 2020

606.

Elektrizitätswerk, Festlegung der Höhe der Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2019 beschloss der Gemeinderat u. a. die Totalrevision des Erlasses Rückvergütung für naturemade star-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329) per 1. Januar 2020 (GR Nr. 2018/472). Gemäss Art. 1 dieses Erlasses erhalten Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) auf dem anwendbaren Netznutzungstarif. Der Stadtrat ist – gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen – ermächtigt, die maximale Höhe (Obergrenze) der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke des Netzzuschlags nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz (EnG, SR 730.0) zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen. Dabei handelt es sich um die Verwendungszwecke Einspeisevergütungen (lit. a), Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse sowie Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (lit. d) und Gewässersanierung (lit. h). Die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung beträgt aktuell 1,53 Rp./kWh (vgl. Preisblatt Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen, AS 732.329.1).

Der Anspruch der Netzkundinnen und Netzkunden im Verteilnetzgebiet in Graubünden wurde mit STRB Nr. 520/2019 (vgl. Ziffer 14 und Beilage 12) geregelt.

2. Anpassung Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

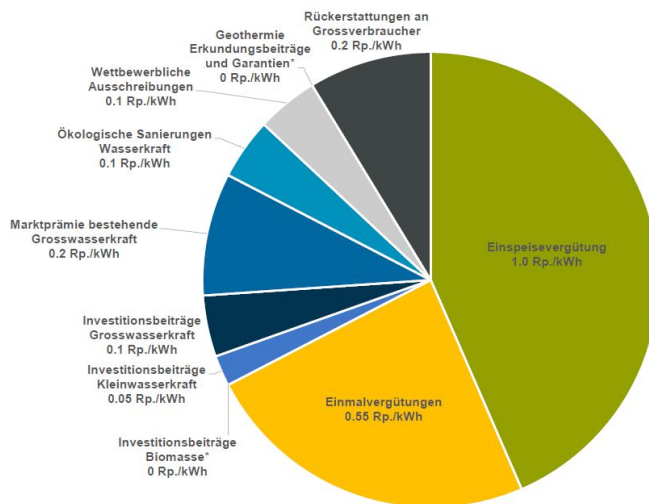
Der Netzzuschlag beträgt gemäss Art. 35 EnV 2,3 Rp./kWh. Das BFE hat am 23. Oktober 2019 die Aufteilung des Netzzuschlags von 2,3 Rp./kWh für die gemäss Art. 35 Abs. 2 EnG vorgesehenen Verwendungszwecke neu festgelegt: 1 Rp./kWh für Einspeisevergütung, 0,55 Rp./kWh für Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen und 0,05 Rp./kWh für Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft sowie 0,1 Rp./kWh für ökologische Sanierungen Wasserkraft.

Die Höhe der Rückvergütung des ewz basiert auf den Vorgaben des BFE, wie der Netzzuschlag verwendet wird. Sie ist daher entsprechend anzupassen, wodurch sich eine Obergrenze der Höhe der Rückvergütung von neu maximal 1,7 Rp./kWh ergibt. Die Anpassung der Rückvergütung an die neuen Verwendungsvorgaben des BFE kann frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.

Der Preis soll im separaten Preisblatt (AS 732.329.1) entsprechend auf den 1. Januar 2021 angepasst und in der Amtlichen Sammlung publiziert werden.

Grafik zu den Verwendungsarten des Netzzuschlagsfonds

23. Oktober 2019



*Die Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen sowie die Geothermie-Förderung werden aus bestehenden Reserven finanziert.

Quelle: Medienmitteilung des BFE vom 22. Oktober 2019

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (AS 732.329) wird die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung per 1. Januar 2021 wie folgt festgelegt und im Preisblatt Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (AS 732.329.1) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
1,7 Rp./kWh.
2. In Ziffer 2 Rückvergütung für Strom aus naturmade star-zertifizierten Produktionsanlagen für Graubünden (Beilage 12 zu STRB Nr. 520/2019) wird die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung per 1. Januar 2021 wie folgt festgelegt:
1,7 Rp./kWh.
3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffer 1 im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
4. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti